

MITEINANDER WEGE SUCHEN



Annastraße 6
97072 Würzburg

Telefon: 0931 35594-26
Telefax: 0931 35594-44
E-Mail: sekretariat@mws-wuerzburg.de
Internet: www.mws-wuerzburg.de

Schulvertrag

Die Maria-Ward-Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern.

Zwischen der

Maria-Ward-Stiftung

als Schulträger der

Maria-Ward-Schule in Würzburg

vertreten durch

Geschäftsführerin Magdalena Schott,

diese vertreten durch die Schulleiterin (im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und der Schülerin _____

geboren am _____, in _____

wohnhaft in _____

Konfession: _____

vertreten durch den / die Erziehungsberechtigte(n)

Herrn _____

und Frau _____

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in _____

Konfession: _____

Sowie der/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art.1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerin befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt die Schülerin _____ mit Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.
- (2) Die Schülerin unterliegt während der ersten Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Hausordnung der Schule,
- c) die Elternmitwirkungsordnung.

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (2) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (3) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen.
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungshelfer haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

Die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Schülerinnen auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Für Schäden, die von der Schülerin verursacht werden, haftet diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 (2)) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- (3) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (4) Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe Seite 5*).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Zusätzlich zum staatlichen Schulgeld, das der Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz in Höhe von derzeit mtl. 110,00 € ersetzt, wird ein weiteres Schulgeld als Eigenbeitrag der Eltern erhoben. Es beträgt zur Zeit 45,00 € je Monat. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen verpflichten sich, das Schulgeld pünktlich jeweils zu den vorgesehenen Terminen einziehen zu lassen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstige Auslagen.
- (2) Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Teilnahme an Klassen- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß §651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

Weitere Vereinbarungen siehe Anlagen.

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vorschrift nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Würzburg, _____

Birgit Thum-Feige, RSDin i. K.
Schule

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Wenn bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten nur einer der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten unterzeichnet, so ist eine Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten über die Interessensvertretung gegenüber der Schule beizufügen. Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

.....
Volljährige Schülerin

- * Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang von

- a) Ausfertigung dieses Vertrages
- b) Grundordnung Katholischen Schule in Bayern (Kurzfassung)
- c) Hausordnung der Schule
- d) Elternmitwirkungsordnung
- e) Anlage zu § 3
- f) Anlagen zu § 11
(Regelung „Mobile Funktelefone und digitale Speichermedien“,
Verfahren bei Krankheit/Abwesenheit vom Unterricht (Entschuldigung/Befreiung) und Muster,
Information zum Schulmanager – elektronische Elterninformation,
Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an der MWS für Schülerinnen)

....., den

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte

oder

.....
Volljährige Schülerin